

RS Vwgh 1989/1/18 88/02/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lita;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Ergibt sich aus den von der Beh eingeholten Tatortskizze mit hinlänglicher Deutlichkeit, dass die Halteverbotszone nahezu die gesamte Länge eines bestimmten Gebäudes einnimmt, so ist eine weitere Konkretisierung des Tatortes innerhalb der Halteverbotszone nicht erforderlich, weil die Strafbarkeit des Abstellens an jeder Stelle der Halteverbotszone in gleicher Weise gegeben ist (Hinweis E 19.12.1985, 85/02/0243).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020173.X02

Im RIS seit

13.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at